Den tyske Aagerlov.

Den ny tyske Aagerlov (jfr. S. 210) lyder in extenso i Originalsproget saaledes:

Gesetz,

betreffend den Wucher.

Vom 24. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für da. Deutsche Reich werden die folgende neuen §§. 302 a., 302 b., 22 c., 302 d. eingestellt:

§. 302 a.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehnen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§. 302a.) verschleiert oder wechselmässig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versieherungen oder Betheuerungen versprechen lässt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlieben Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c.

Dieselben Strafen (§. 302a., §. 302b.) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§. 302 d.

Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2.

Der §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 360 Nr. 12.

Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuss überschreitet.

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302 a., 302 b. des Strafgesetzbuchs verstossen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§. 302 a.) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind Diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach §. 302c. des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmässige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Den tyske Straffelovs §§ 301 og 302, efter hvilke de ovenstaaende ny Paragrafer skydes ind, indeholde Bestemmelser vedrørende ulovlige Kreditforretninger med Mindreaarige. — Den, der handler imod § 360 Nr. 12, straffes med Bøder indtil 150 M. eller med Fængsel (1 Dag til 6 Uger).